



Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Immissionsschutz:

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Vorhabensträger:

Langwiedhof GmbH, Langwiedhof 1, 86415 Mering

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung (Verbrennungsmotoranlage) durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas), mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 3,003 MW auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 2344 der Gemarkung Mering

beantragte Änderungen des Vorhabens:

- Aufstellung und Betrieb eines neuen BHKW-Aggregats Jenbacher JMS 312 mit 1284 kW Feuerungswärmeleistung (551 kW elektrische Leistung) im bestehenden, baulich unveränderten BHKW-Raum im bestehenden Betriebsgebäude (zukünftig BHKW-Motor 2),
- Errichtung bzw. Aufstellung eines neuen Abgaskamins (Höhe 15,7 m über Grund entsprechend Berechnung Fa. Müller-BBM vom 23.03.2026),
- Stilllegung und Rückbau der beiden bestehenden BHKW-Aggregate (MDE und MTU, bisher BHKW-Motoren 1 und 2) incl. Rückbau der beiden bestehenden Abgaskamine,
- Zukünftige Gesamtfeuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage (BHKW-Motor 1 und 2) 2849 kW,
- Aufstellung von fünf Harnstoff-Tanks und zwei Öl-Tanks mit einem jeweiligen Fassungsvermögen von 1000 Litern je Tank

Nr. gemäß Anlage 1 UVPG:

1.2.2.2.

8.4.2.2.

Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:

- Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.7 (gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG)
 - Ca. 100 m südlich des beantragten Vorhabens beginnt das amtlich kartierte Biotop Nr. 7731-1056 „Langwiedgraben mit Röhrichtern, Hochstaudenfluren und Großseggenrieden westlich Mering II“.
 - Ca. 240 m südlich des beantragten Vorhabens beginnt das amtlich kartierte Biotop Nr. 7731-1055 „Langwiedgraben mit Röhrichtern, Hochstaudenfluren und Großseggenrieden westlich Mering I“.
 - Ca. 560 m südlich des beantragten Vorhabens beginnt das amtlich kartierte Biotop Nr. 7731-1054 „Feuchtbiotoplanlagen am Langwiedgraben südwestlich Mering“.



- Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.9. (Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind):

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union [Richtlinie 91/676/EWG (Nitratrichtlinie) und Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)] festgelegten Qualitätsnormen für Nitrat im Grundwasserkörper (Quartär Rain) und für Quecksilber und Summe 6-BDE (28,47,99,100,153,154) im nächstgelegenen relevanten Flusswasserkörper (Paar von Plankmühle bis Ottmaring) überschritten sind.

- Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.11 (in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind)
 - Ca. 150 m östlich des beantragten Vorhabens befindet sich das Bodendenkmal D-7-7731-0009 „Straße der römischen Kaiserzeit“.
 - Ca. 760 m südlich des beantragten Vorhabens befindet sich das Bodendenkmal D-7-7731-011 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung“.
 - Ca. 980 m südwestlich des beantragten Vorhabens beginnt das Bodendenkmal D-7-7731-0058 „Straßenrasse vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“.

Ergebnis der Standortbezogenen Vorprüfung:

Das beantragte Vorhaben hat keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das Schutzziel „gesetzlich geschützte Biotope“.

Mit einer Zunahme der Stickstoff-Emissionen ist nicht zu rechnen so dass keine Einwirkungen auf die bestehenden Biotope zu erwarten sind.

Die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das Schutzziel "Umweltqualitätsnormen Grundwasserkörper und Flusswasserkörper". Es ist nicht mit einer Beeinträchtigung oder sonstigen Einwirkungen zu rechnen.

Auch haben die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens keine Auswirkungen auf das Schutzziel Bodendenkmäler und Baudenkmäler. Die Bodendenkmäler liegen in einer Entfernung von mindestens 150 m zum beantragten Vorhaben; ein Eingriff in den Boden findet durch die Maßnahmen nicht statt.



Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Birgit Funk
Verwaltungsamtsfrau